Bitzelfreunde

SATZUNG

Stand: 26.07.2026

(Beschlossen durch die Gründungsversammlung vom 26.07.2026)

Vorbemerkung

Die in dieser Satzung genannten Personen- und Funktionsbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Die weibliche und männliche Form ist in dieser Satzung einander gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit kann auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet werden.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Bitzelfreunde. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 73529 Schwäbisch Gmünd, Stadtteil Bargau.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung
 a. des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 b. der Heimatpflege und Heimatkunde
 c. von Kultur
 d. des Sports
 e. des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch unentgeltliche Hilfe und Unterstützung zum Erhalt des Bitzelhauses, der Durchführung von Veranstaltungen und Projekten und durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden

sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für die gemeinnützigen Zwecke dienen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ,,Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2a Aufwandsentschädigungen

(1) Die den Vereins-, Organämtern und Mitgliedern entstehenden Kosten und Auslagen werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

(2) Bei Bedarf können die Vereins-, Organämter und Mitglieder im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
Die Entscheidung über die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung trifft der Vorstand. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(3) Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen werden kann.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die seine Ziele unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung in Textform, die der

Bestätigung durch den Vorstand bedarf, erworben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt.

(2) Zwischen Kindern und Jugendlichen wird nicht unterschieden. Ihre Aufnahme erfolgt ebenfalls durch Bestätigung des Vorstands aufgrund einer von einem Erziehungsberechtigten unterzeichneten Beitrittserklärung.

(3) Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks, es unterwirft sich der Satzung und Ordnungen des Vereines.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

(1) mit dem Tod des Mitglieds

(2) jeweils nur auf Ende eines Kalenderjahres durch Austrittserklärung in Textform, die dem Vorstand bis spätestens 30. November jeden Jahres zugegangen sein muss (wobei die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten abzugeben ist).

(3) durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands in einer Sitzung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder des Vorstands anwesend sein müssen. Ausschließungsgründe sind insbesondere

 a. grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins

 b. schwere Schädigung des Ansehens des Vereins

 c. Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschluss beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der

Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschuss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

(3) Die Beiträge werden am Anfang eines Jahres mittels SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 6 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

(1) Der Vorstand

(2) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(1) Dem Vorstand des Vereins gehören ein bis drei gleichberechtigte Mitglieder an. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder des Vorstands untereinander.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt.

(3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen

b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts

d. die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen können von jedem Mitglied des Vorstands einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

(1) Änderungen der Satzung

(2) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge

(3) die Ernennung von Ehrenmitgliedern

(4) Beschlussfassung über Berufungen gegen einen Vereinsausschluss

(5) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands

(6) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands

(7) die Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt für den Stadtteil Bargau unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 14 Ordnungen

(1) Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Finanzordnung und eine Beitragsordnung geben.

(2) Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Für den Erlass der Finanzordnung ist der Vorstand zuständig.

§ 15 Auflösung des Vereins / Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des Vorstands einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schwäbisch Gmünd. Die Stadt Schwäbisch Gmünd ist berechtigt, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, sportliche oder kulturelle Zwecke in Bargau zu verwenden.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

1. Michael Disam, geb. 04.06.1972, Stauferstr. 35, 73529 Schwäbisch Gmünd

 Unterschrift:

2. Rajko Skupin, geb. 20.06.1975, Stauferstr. 57, 73529 Schwäbisch Gmünd

 Unterschrift:

3. Thomas Oswald, geb. 16.02.1977, Lichsstr. 45, 73529 Schwäbisch Gmünd

 Unterschrift:

4. Jürgen Krieger, geb. 16.10.1973, Hans-Fein-Str. 34, 73529 Schwäbisch Gmünd

 Unterschrift:

5. Elmar Dammenmiller, geb. 29.05.1974, Feuerbachstr. 4, 73529 Schwäbisch Gmünd

 Unterschrift:

6. Falk Zeman, geb. 26.09.1975, Kitzingstr. 5, 73529 Schwäbisch Gmünd

 Unterschrift:

7. Jürgen Mayer, geb. 06.12.1971, Am Gallengraben 28, 73529 Schwäbisch Gmünd

 Unterschrift: